# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1945 | Ausgegeben in Berlin am 11. Januar 1945 | Nr. 1 |
|---|---|---|



**Der Jahrgang 1944 des Reichsgesetzblatts, Teil II, schloß mit Nr. 19**

### Vierundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
### Vom 15. Dezember 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

**1.** Im § 75 Abs. (1) werden die Worte »oder § 80 Abs. (8a)« ersetzt durch: »oder § 80 Abs. (8a) und (13)«.

**2.** Im § 80 Abs. (13) wird nach dem ersten Satz (nach Umwandlung des Punktes nach den Worten »auf Lager zu nehmen« in einen Strichpunkt) angefügt:

»die Eisenbahn ist eine Woche nach Ablauf der Abnahmefrist auch berechtigt, das Gut an einen Dritten abzuliefern, der von der zuständigen bewirtschaftenden Stelle bezeichnet wird.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1944.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Trierenberg

---

### Verordnung über Schiffspositionslaternen und Abblendung der Seitenlichter.
### Vom 9. Januar 1945.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird nach Anhörung des Oberkommandos der Kriegsmarine und des Reichsverkehrsministers folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt wird ermächtigt, die Vorschriften über die Einrichtung der Schiffspositionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden zu ergänzen oder zu ändern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1945.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter (Vereinheitlichung und Normung der Schiffspositionslaternen) *).**

**Vom 11. Januar 1945.**

Auf Grund der Verordnung über Schiffspositionslaternen und Abblendung der Seitenlichter vom 9. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Oberkommando der Kriegsmarine der Anhang zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 345) in der Fassung der Verordnungen vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 143) und vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 995) wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1



Für die Prüfung von neuen Laternen sind ab 1. Januar 1945 die nachstehenden, im Anhang aufgeführten »Vorschriften über die Einrichtung und Prüfung der genormten Positionslaternen« maßgebend. Dieser Anhang erhält die Bezeichnung »Anhang 1«.

§ 2

(1) Für Laternen, die vor dem 1. Januar 1945 geprüft worden sind, bleiben die bisherigen »Vorschriften über die Einrichtung und Prüfung der Positionslaternen« des Anhangs zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 345) unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen in Geltung:

1. Dieser Anhang erhält die Bezeichnung »Anhang 2«.
2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 8

Ankerlaternen dürfen nicht als Fahrtstörungslaternen und Fahrtstörungslaternen nicht als Ankerlaternen geprüft werden. Hiervon ausgenommen bleiben die Ankerlaternen kleiner Frachtfahrzeuge bis zu 250 Brutto-Registertonnen (BRT), von Heringsloggern und ähnlichen kleineren Fischerfahrzeugen sowie der Binnenfahrzeuge im Bereich der Seestraßenordnung; diese Fahrzeuge dürfen in den Fällen, wo neben den Fahrtstörungslaternen Ankerlaternen gesetzt werden müssen, als Ankerlaterne eine genormte Kugellaterne oder eine ungeprüfte Kugellaterne mit weißem Licht von entsprechender Lichtstärke benutzen.«

3. Im § 17 erhält die Fußnote zu Nr. 8 Spalte 8''' folgenden Wortlaut:

   »**) Nur zulässig für Frachtfahrzeuge bis zu 250 BRT, für Heringslogger und ähnliche kleinere Fischerfahrzeuge sowie für Binnenfahrzeuge im Bereich der Seestraßenordnung.«

4. Im § 18 erhält die Fußnote zu Nr. 8 Spalte 16 HK 20 Watt folgenden Wortlaut:

   »***) Nur zulässig für Frachtfahrzeuge bis zu 250 BRT, für Heringslogger und ähnliche kleinere Fischerfahrzeuge sowie für Binnenfahrzeuge im Bereich der Seestraßenordnung.«

5. Im § 18 erhält die Spalte 25 bis 32 HK 40 Watt folgende Fußnote:

   »****) Bei Schiffsnetzen mit 12 Volt oder 24 Volt Spannung ist bis auf weiteres an Stelle der 40-Watt-Lampe die 20-Watt-Lampe zugelassen.«

6. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 23

Gehäuse von Ankerlaternen dürfen nicht zur Aufnahme farbiger Vorsteckgläser eingerichtet sein, mit Ausnahme der Gehäuse der Ankerlaternen der Frachtfahrzeuge bis zu 250 BRT, der Heringslogger und anderer kleinerer Fischerfahrzeuge (vgl. §§ 8 und 9) sowie der Binnenfahrzeuge im Bereich der Seestraßenordnung.«

7. Abs. 6 im § 39 fällt weg. Abs. 7 wird Abs. 6.

(2) Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 143) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 995) bleiben unberührt, soweit nicht die vorstehenden Änderungen des Anhangs 2 dem entgegenstehen.

§ 3

Neue Laternen, die bis zum 31. Dezember 1944 fertiggestellt worden sind, aber bis dahin noch keinen Prüfungsschein erhalten haben, können noch bis zum 30. Juni 1945 nach Anhang 2 geprüft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1945.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt

In Vertretung

Dr. Bergemann

*) **Betrifft nicht die Alpen- und Donau-Reichsgaue und den Reichsgau Sudetenland.**

**Anhang 1**

zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter vom 25. März 1935

# Vorschriften über die Einrichtung und Prüfung der genormten Positionslaternen (VEPN.)

§ 1

Als Positionslaternen im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Schiffslaternen, die gemäß den Bestimmungen der Seestraßenordnung (SO.) vom 5. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 120) geführt werden müssen und für deren Licht durch die SO. eine Mindesttragweite vorgeschrieben ist. Im einzelnen sind das folgende Laternen:

Dampferlaternen,
Schlepperlaternen,
Seitenlaternen,
doppelfarbige Seitenlaternen,
farbige Fischtopplaternen,
Hecklaternen,
Ankerlaternen,
Fischerlaternen,
Fahrtstörungslaternen,
Lotsenlaternen.

Diese Laternen sind vor ihrer Verwendung an Bord von den dazu berufenen Laternenprüfstellen zu prüfen.

**Allgemeines**

§ 2

(1) Prüfstellen für die Positionslaternen der Schiffe der Kriegsmarine sind in erster Linie die Prüfstellen der Kriegsmarinewerften. Es besteht außerdem die Möglichkeit, diese Positionslaternen bei der Deutschen Seewarte und ihren Zweigstellen prüfen zu lassen.

(2) Die Positionslaternen der Schiffe der Handelsmarine werden grundsätzlich durch die Prüfstellen der Deutschen Seewarte geprüft. In Ausnahmefällen können Handelsschiffe nach Genehmigung durch die Deutsche Seewarte ihre Positionslaternen von den Prüfstellen der Kriegsmarinewerften prüfen lassen.

§ 3

(1) Laternen, die zur Prüfung eingeliefert werden, müssen sich in sauberem und gebrauchsfertigem Zustand befinden. Es dürfen keine Teile beschädigt sein, und die beweglichen Teile müssen sich leicht bewegen lassen.

(2) Nicht zur Prüfung zugelassen werden Laternen, die eine mangelhafte Einrichtung und Verarbeitung aufweisen.

§ 4

Grundlegend für die Prüfung in bezug auf die bauliche Durchbildung sind die im Einvernehmen zwischen dem Oberkommando der Kriegsmarine und dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt aufgestellten DIN-Einheitsblätter in ihrer jeweils neuesten Fassung (vgl. Anlage 1 Spalte 12).

**Gürtel**

§ 5

Die Positionslaternen müssen mit einem im Schleuderverfahren hergestellten oder geschliffenen Gürtel vorgeschriebener Brennweite und Höhe versehen sein (vgl. Anlage 1 Spalten 8 und 9 und DIN E 137 761, Blätter 1 bis 3).

Anmerkung: Während des Krieges dürfen keine geschliffenen Gürtel hergestellt werden.

§ 6

Die unter Artikel 2 der SO. fallenden Laternen sowie die farbigen Fischtopplaternen nach Artikel 9 der SO. müssen zur Erfüllung der im § 13 Abs. 2 gestellten Forderungen (Spalten 5 bis 7 der Anlage 1) mit einem Streugürtel, die übrigen Positionslaternen — außer den Anker- und Hecklaternen der Kriegsmarine in wasserdichter Ausführung — mit einem normalen Gürtel versehen sein.

**Lichtquelle**

§ 7

In den Laternen dürfen nur 8''', 10''' und 14''' Petroleumrundbrenner (vgl. DIN E 136 294, Blatt 1) oder 10-Watt- und 40 Watt-innenmattierte-P.-Röhrenlampen (vgl. DIN E 49812) nach Vorschrift der Spalten 10 und 11 der Anlage 1 Verwendung finden.

Anmerkung: Bei Schiffsnetzen für 12 Volt oder 24 Volt Spannung ist bis auf weiteres an Stelle der 40-Watt-Lampe die 20-Watt-Lampe zugelassen.

**Stellung der Lichtquelle zum Gürtel**

§ 8

(1) Die senkrechte Achse der Lichtquelle muß mit der senkrechten Achse des Gürtels zusammenfallen.

(2) Die Lichtquellen müssen so stehen, daß die Zone der stärksten Lichtwirkung durch die waagerechte Mittelebene des Gürtels in zwei nahezu gleiche Teile zerlegt wird.

(3) Die Lichtquelle muß so befestigt sein, daß sie sich aus ihrer richtigen Lage nicht verschieben kann.

§ 9

(1) Lichtquelle und Gürtel müssen so zueinanderstehen, daß der durch die seitliche Fassung nicht abgedeckte Teil des Gürtels folgende waagerechte Leuchtwinkel ergibt:

a) für Dampferlaternen ........... 225°
b) für Fischtopplaternen .......... 225°
c) für doppelfarbige Seitenlaternen.. 225°
d) für Hecklaternen ............... 135°
e) für einfarbige Seitenlaternen .... 112,5°.

(2) Der Scheitel der Leuchtwinkel liegt bei den unter Buchst. a bis d aufgeführten Laternen im Mittelpunkt der Lichtquelle, so daß in den beiden Grenzpeilungen noch die halbe Breite des senkrechten Lichtstreifens sichtbar ist.

(3) Bei den einfarbigen Seitenlaternen zu Buchst. e rechnet der Leuchtwinkel von vollem Licht recht-voraus bis zum seitlichen Verschwinden des Lichtes. Der recht-voraus in seiner ganzen Breite sichtbare Lichtstreifen berührt demnach gerade die vordere Seitenkante des Gürtels; die Berührungslinie verläuft in gleicher Richtung mit der Längsschiffswand der Laterne und bildet den einen Schenkel des Leuchtwinkels. Den anderen Schenkel des Leuchtwinkels bildet die Berührungslinie von der hinteren Seitenkante des Gürtels an die Vorderseite der Lichtquelle (vgl. Anlage 2).

(S. 6)

**Einsatzgläser**

§ 10

Die farbigen Einsatzgläser müssen entsprechend der Lichtart (Petroleum oder elektrisches Licht) ausreichende Lichtdurchlässigkeit und einwandfreie Farbwirkung gewährleisten. Bei Laternen, auswechselbar für Petroleumlicht und elektrisches Licht, müssen sie für beide Lichtarten genügen.

§ 11

Farbige Einsatzgläser und Ersatzeinsatzgläser werden nur in Verbindung mit der zugehörigen Laterne geprüft.

§ 12

Die grünen und roten Einsatzgläser für zwei zusammengehörige Seitenlaternen oder für doppelfarbige Seitenlaternen sollen annähernd die gleiche Durchlässigkeit haben.

**Lichtstärke**

§ 13

(1) Die Feststellung der Lichtstärke einer Positionslaterne erfolgt mittels einer Vergleichs-Laterne, deren Lichtquelle die Farbtemperatur des Petroleums (~1950° K) hat. Die Vergleichs-Laterne besitzt eine Achslichtstärke von 21 HK. mit der in dunkler feuersichtiger Nacht bei ungefärbtem Licht eine Tragweite von 5 sm, mit rotem und grünem Einsatzglas eine Tragweite von 2 sm erzielt wird, wenn die Durchlässigkeit des Einsatzglases bei der genannten Farbtemperatur 10,5 v. H. beträgt.

Anmerkung: Wird in der Vergleichslaterne eine Lichtquelle von anderer Farbtemperatur benutzt, so ist die Durchlässigkeit auf diese Farbtemperatur zu beziehen.

(2) Das Verhältnis der Lichtstärke der zu prüfenden Laterne in aufrechter und geneigter Stellung zur Achslichtstärke der Vergleichs-Laterne muß die in den Spalten 5 bis 7 der Anlage 1 angegebenen Mindestwerte haben. Ist die Durchlässigkeit des in der Vergleichs-Laterne verwendeten farbigen Einsatzglases abweichend von 10,5 v. H., so müssen die Werte der Anlage 1 mit $\frac{10{,}5}{\tau}$ vervielfacht werden, wenn $\tau$ die tatsächliche Durchlässigkeit des Einsatzglases der Vergleichs-Laterne in v. H. darstellt.

**Prüfungsscheine**

§ 14

(1) Genügt die Positionslaterne den Vorschriften, so wird auf Gürtel und Einsatzgläsern das Zeichen der Prüfstelle, die Nr. der Laterne und der Prüfungstag eingeritzt. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsschein nach Muster (Anlagen 3a bis 3c) ausgestellt.

(S. 7/8)

(2) Werden Einsatzgläser und Ersatzeinsatzgläser derselben Laterne zu verschiedenen Zeiten geprüft, so ist für jede Prüfung ein besonderer Prüfungsschein auszustellen.

(3) Gürtel und Einsatzgläser, die den Anforderungen nicht genügen, erhalten ein Kreuz (+) und das Zeichen der Prüfstelle. Derartig gekennzeichnete Gläser sind von jeder weiteren Verwendung ausgeschlossen.

§ 15

Die Prüfungsscheine sind fünf Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Laternen erneut zu prüfen.

§ 16

Für die Ausfertigung eines Prüfungsscheines oder einer Prüfungsscheinabschrift werden bei Positionslaternen der Handelsschiffe die in der Gebührenordnung der Deutschen Seewarte verzeichneten Gebühren erhoben. Der zu entrichtende Gebührenbetrag muß auf dem Prüfungsschein oder der Prüfungsscheinabschrift vermerkt sein.

**Anlage 1**

(Zu den §§ 4, 6, 7 und 13 Abs. 2 des Anhangs 1)

| Lfde. Nr. | Laternenart | Seestraßenordnung (SO.) | | Verhältnis der Lichtstärken der zu prüfenden Laterne zur Achslichtstärke der Vergleichslaterne bei Neigung | | | zu verwendender Gürtel | | zu verwendende Lichtquelle | | DIN-Einheitsblatt Nr. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Artikel | Tragweite 1) | 0° | 5° | 10° | Brennweite | wirksame Höhe | Petroleumbrenner | Elektrische Röhrenlampe 2) | | |
| | | | sm | mindestens | | | mm | mm | ''' | Watt | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 | Dampferlaterne ..........<br>Schlepperlaterne .......... | 2 | 5 | 1,2 | 1 | 0,3 | 95 *) | 158 | 14 | 40 | 135 168<br>135 169 **) | *) Streugürtel<br>**) nur für elektrisches Licht |
| 2 | Einfarbige Seitenlaterne ... | 2 | 2 | 1,2<br>(1) | 1<br>(0,8) | 0,3<br>(0,25) | 95 *) | 158 | 14 | 40 | 135 176/77 | *) Streugürtel<br>( ) ausnahmsweise für Grün |
| 3 | Dampferlaterne .......... | 7 | 3 | 0,5 | 0,3 | — | 60 | 112 | 8 | 10 | 135 167 | |
| 4 | Einfarbige Seitenlaterne ... | 7 | 1 | 0,5 | 0,3 | — | 60 | 112 | 8 | 10 | 135 174/75 | |
| 5 | Doppelfarbige Seitenlaterne | 7 | 1 | 0,5 | 0,3 | — | 60 | 112 | 8 | 10 | 135 170 | |
| 6 | Fischtopplaterne ......... | 9d | 2 | 1,2<br>(1) | 1<br>(0,8) | 0,3<br>(0,25) | 95 *) | 158 | 14 | 40 | 135 171<br>135 169 **) | *) Streugürtel<br>**) nur für elektrisches Licht<br>( ) ausnahmsweise für Grün |
| 7 | Hecklaterne ............. | 10 | 2 | 0,5 | 0,3 | — | 60<br>60 | 112<br>112 | 8<br>8 | 10*)<br>40**) | 135 161<br>135 162 | *) unter 113 m³<br>**) unter 113 m³ |
| 8 | Ankerlaterne ............ | 11 | 2 | 0,5 | 0,3 | — | 60<br>70 | 112<br>140 | 8<br>10 | 10<br>40 | 135 178<br>135 179 **) | **) vorgesehen für größere Fahrzeuge |
| 9 | Fischerlaterne ........... | 9b | 3 | 0,5 | 0,3 | — | 60<br>60 | 112<br>112 | 8<br>8 | 10<br>40 | 135 178<br>135 178 | |
| 10 | Fahrtstörungslaterne ...... | 4 | 2 | 1,0 | 0,6 | — | 70<br>(60) | 140<br>(112) | 10<br>(8) | 40<br>(10 oder 20) | 135 179<br>(135 178) | ( ) ausnahmsweise bis 250 BRT |
| 11 | Lotsenlaterne, weiß .......<br>Lotsenlaterne, rot......... | 8<br>8 | 3<br>3 | 0,5<br>2,6 | 0,3<br>2,6 | —<br>— | 60<br>70 | 112<br>140 | 8<br>— | 10<br>40 | 135 178<br>135 179 | |

1) Nach dem Neuentwurf der SO., wie er im Schiffssicherheitsvertrag von London 1929 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 235) festgelegt ist.
2) Bei Schiffsnetzen für 12 Volt oder 24 Volt Spannung ist bis auf weiteres an Stelle der 40-Watt-Lampe die 20-Watt-Lampe zugelassen.

**Anlage 2**

(Zu § 9 Abs. 3 des Anhangs 1)

# Bemessung der Leuchtwinkel von Positionslaternen



a) bis c) Dampfer-, Fischtopp- und doppelfarbige Seitenlaternen

Leuchtwinkel 225°

d) Hecklaternen

Leuchtwinkel 135°

e) einfarbige Seitenlaternen

parallel zur Längsschiffswand der Laterne

Leuchtwinkel 112,5°

d

d für Seitenlaternen nach Artikel 2 SO.: 23 mm
d » » » » 7 » 16 »

*(Auf weißem Papier)*

**Anlage 3a**

(Zu § 14 Abs. 1 des Anhangs 1)

**Deutsche Seewarte**

## Prüfungsschein Nr. ..........

.......... -Laterne Nr. ..........

**Hersteller:** ..........

Prüfstelle: .......... Prüfungstag: .......... Buch-Nr. .......... Lfde. Nr. ..........

| Lichtart | Petroleumlicht | | | | | Elektrisches Licht | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ersatz-einsatzglas | | | | | Ersatz-einsatzglas | |
| Lichtstärke der Laterne im Verhältnis zur Achslichtstärke der Vergleichs-Laterne: | rot | weiß | grün | rot | grün | rot | weiß | grün | rot | grün |
| a) In senkr. Stellung, Mitte des Gürtels .... | | | | | | | | | | |
| b) In senkr. Stellung, Seitenkanten d. Gürtels | | | | | | | | | | |
| c) Bei 5° Neigung nach vorn .......... | | | | | | | | | | |
| d) Bei 10° Neigung nach vorn .......... | | | | | | | | | | |
| e) Bei 5° Neigung nach hinten .......... | | | | | | | | | | |
| f) Bei 10° Neigung nach hinten .......... | | | | | | | | | | |

Färbung des Einsatzglases, rot: .......... grün: ..........

Färbung des Ersatzeinsatzglases, rot: .......... grün: ..........

Lichtstärke und Streuung: genügend. Leuchtwinkel: richtig

Bemerkung: Hergestellt und geprüft nach Din-Einheitsblatt Nr. ..........

.........., den .......... 194...

Gebühren: *RM* ..........

..........

---

*(Auf weißem Papier)*

**Anlage 3b**

(Zu § 14 Abs. 1 des Anhangs 1)

**Deutsche Seewarte**

## Prüfungsschein Nr. ..........

**Ankerlaterne — Fischerlaterne — Lotsenlaterne — Fahrtstörungslaterne Nr.** ..........

**Hersteller:** ..........

Prüfstelle: .......... Prüfungstag: .......... Buch-Nr. .......... Lfde. Nr. ..........

| Lichtart | Petroleumlicht | | Elektrisches Licht | |
|---|---|---|---|---|
| Lichtstärke der Laterne im Verhältnis zur Achslichtstärke der Vergleichs-Laterne: | | Ersatz-einsatzglas | | Ersatz-einsatzglas |
| a) In senkrechter Stellung .......... | | | | |
| b) Bei 5° Neigung nach vorn .......... | | | | |
| c) Bei 5° Neigung nach hinten .......... | | | | |

Färbung des Einsatzglases: .......... des Ersatzeinsatzglases: ..........

Lichtstärke und Streuung: genügend.

Bemerkung: Hergestellt und geprüft nach Din-Einheitsblatt Nr. ..........

.........., den .......... 194...

Gebühren: *RM* ..........

..........

**Anlage 3c**

(Zu § 14 Abs. 1 des Anhangs 1)

*(Auf gelbem Papier)*

**Deutsche Seewarte**

## Prüfungsschein Nr. ..................

(Nur gültig für Dampffahrzeuge unter 113 cbm und Segelfahrzeuge unter 57 cbm Bruttoraumgehalt)

.................... **-Laterne Nr.** ....................

**Hersteller:** ........................................

Prüfstelle: .................... Prüfungstag: .................... Buch-Nr. .................... Lfde. Nr. ..........

| Lichtart | Petroleumlicht | | | | | Elektrisches Licht | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ersatz-einsatzglas | | | | | Ersatz-einsatzglas | |
| Lichtstärke der Laterne im Verhältnis zur Achslichtstärke der Vergleichs-Laterne: | rot | weiß | grün | rot | grün | rot | weiß | grün | rot | grün |
| a) In senkr. Stellung, Mitte des Gürtels .... | | | | | | | | | | |
| b) In senkr. Stellung, Seitenkanten des Gürtels | | | | | | | | | | |
| c) Bei 5° Neigung nach vorn ............ | | | | | | | | | | |
| d) Bei 5° Neigung nach hinten .......... | | | | | | | | | | |

Färbung des Einsatzglases, rot: ........................................, grün: ....................

Färbung des Ersatzeinsatzglases, rot: ........................................ grün: ....................

Lichtstärke und Streuung: genügend Leuchtwinkel: richtig.

Bemerkung: Hergestellt und geprüft nach Din-Einheitsblatt Nr. ....................

...................................., den .................................... 194.....

**Gebühren:** *RM*....................

....................................

....................................................................................................

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 *RM*, für Teil II 3,20 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1945 | Ausgegeben in Berlin am 16. Januar 1945 | Nr. 2 |
|---|---|---|





### Fünfundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
### Vom 7. Januar 1945.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. Februar 1945 wie folgt geändert:

In **Randnummer 21** wird die Ziffer 4 gefaßt:

»4. a) *Poröse, gelatinierte Nitrozellulosepulver, nach Rn. 25 verpackt;*
b) *Zündpulver, nach Rn. 25 verpackt;*
siehe zu a) und b) auch Anhang I, Rn. 702«.

In **Randnummer 21**, Ziffer 10, werden unter

**2. Nichtgelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe** A. Gesteins- und Kohlensprengstoffe

die Worte »auch mit höchstens 8 v. H. Aluminium,« ersetzt durch: »auch mit höchstens 10 v. H. Aluminium,«

In **Randnummer 21** wird ferner die Ziffer 16 gefaßt:

»16. a) *Poröse, gelatinierte Nitrozellulosepulver, nach Rn. 33 verpackt;*
b) *Zündpulver, nach Rn. 33 verpackt;*
siehe zu a) und b) auch Anhang I, Rn. 702«.

In **Randnummer 38** wird der Abs. (1) gefaßt:

»(1) Die Stoffe der Ziffer 23 müssen in Papierhülsen patroniert oder paketiert sein. Nicht paraffinierte oder zeresinierte Patronen und Pakete müssen in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen werden. Sie sind durch eine Papierhülle zu Paketen zu vereinigen, die höchstens 2,5 kg schwer sein dürfen; die Pakete sind in hölzerne Behälter einzusetzen, deren Verschluß durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus Metall gesichert sein darf.«

In **Randnummer 61**, Ziffer 12, wird die Angabe unter Buchst. a gefaßt:

»a) *Nebelmunition*, die pyrotechnische Sätze enthält.
Wegen Nebelmitteln, die Chlorate und Ammonsalze enthalten, siehe Klasse II, Ziffer 15a (Rn. 201).«

Bei **Randnummer 81** wird die Fußnote gefaßt:

»*) Für die Dauer des Krieges ist auch die Verwendung von offenen Wagen zulässig für
a) mit Sprengladung versehene Geschosse von 7,5 cm Kaliber aufwärts und Abwurfmunition von 50 kg aufwärts } [Ziffer 8a]
b) Munitionsgegenstände der Ziffer 14, wenn einzelne zu derselben Sendung gehörigen Teile wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in gewöhnliche gedeckte Wagen verladen werden können und eine besondere Anordnung des Oberkommandos des betreffenden Wehrmachtteils hierüber vorliegt.«

In **Randnummer 101**, Ziffer 6, unter Buchst. a werden die Worte »sämtlich *ohne Zündkopf*,« ersetzt durch: »sämtlich auch mit Zündkopf,«.

In **Randnummer 108** wird unter Buchst. a am Schluß des mit den Worten »Ziffer 6a):« beginnenden Unterabsatzes angefügt: »Den Schachteln beigepackte Reibflächen sind in Papier einzuschlagen.«

In **Randnummer 110/1**, Abs. (1), wird im zweiten Satz nach dem Worte »Kieselgur« das Fußnotenzeichen**) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»**) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen beim Versand in Wagenladungen die Wellpappkästen auch ohne Einbettung in Kieselgur in eine hölzerne Kiste eingesetzt werden.«

In **Randnummer 147** wird hinter dem Worte »Äthylen« das Fußnotenzeichen ***) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»***) Werden zur Beförderung von Äthylen Gefäße mit einem Versuchsüberdruck von 300 kg/cm² benutzt, so darf die Füllung 1 kg Flüssigkeit für je 2,60 Liter Fassungsraum des Gefäßes nicht übersteigen.«

In **Randnummer 201** wird nach Ziffer 15 als neue Ziffer 15a eingeschaltet:

»15a. *Nebelmittel,* die Chlorate und Ammonsalze enthalten.
Wegen Nebelmunition siehe Klasse Ib, Ziffer 12a (Rn. 61).«

Nach **Randnummer 210** wird als neue Randnummer 210/1 eingeschaltet:

**»210/1** Für Nebelmittel (Ziffer 15a) ist jede geeignete Verpackung zugelassen. In gepreßtem Zustande können sie auch unverpackt versandt werden.«

Die **Randnummer 213** wird am Schluß mit neuer Zeile durch folgenden Satz ergänzt:

»Nebelmittel (Ziffer 15a) dürfen nur in Wagenladungen versandt werden.«

In **Randnummer 215** wird am Schluß angefügt: »g) Nebelmittel (Ziffer 15a) in gedeckte Wagen.«

Bei **Randnummer 363** wird in der Fußnote nach der Angabe unter Buchst. b, wo am Schluß (nach dem Worte »bedecken«) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, mit neuer Zeile angefügt:

»c) Sägemehl
in offene Wagen ohne Decken, wenn
die Wagen nur gestrichen voll beladen sind und das Sägemehl gegen Verwehen durch Schwartenbretter geschützt ist, die in der Querrichtung über das Sägemehl zu legen und mit zwei in der Längsrichtung angebrachten Latten zu befestigen sind,
oder (beim Fehlen auch der Schwartenbretter)
die Wagen höchstens bis zu 10 cm (gestrichen) unter der Oberkante der Wagenwände beladen sind.«

In **Randnummer 416** wird unter Buchst. c am Schluß das Fußnotenzeichen ***) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»***) Für die Dauer des Krieges sind für Kaliumchlorat bei Beförderung in Wagenladungen auch starke, dichte Säcke aus zähem Papier (fünffach) oder sogenannte PCU-Bestrichsäcke (aus Zelljutegewebe mit doppeltem Innen- und einfachem Außenbestrich mit Igelit-PCU) — ohne weitere Außenpackung — zugelassen.«

In **Randnummer 702** wird der Eingang der Ziffer 1 gefaßt:

»1. Nitrozellulosepulver (auch mit treibkräftigen Zusätzen) ohne Nitroglyzerin, sowie Zündpulver:« ... weiter wie bisher.

Berlin, den 7. Januar 1945.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Rau

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin C 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1945 | Ausgegeben in Berlin am 23. Januar 1945 | Nr. 3 |
|---|---|---|


Inhalt



### Dritte Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

**Vom 16. Januar 1945.**

Auf Grund des § 14 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, welche Aufgaben das Reichspatentamt außerhalb der Durchführung der gesetzlich geordneten Verfahren übernimmt.

§ 2

(1) Verfahren zur Prüfung von Patentanmeldungen werden nur insoweit durchgeführt, als es der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zur Wahrung kriegswichtiger Belange verlangt. Er berücksichtigt dabei auch die ihm von anderen Obersten Reichsbehörden bekanntgegebenen Bedürfnisse.

(2) Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.

§ 3

(1) Verfahren über Beschwerden, die auf Grund des § 34 des Patentgesetzes oder des § 8 der Zweiten Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150) eingelegt worden sind oder eingelegt werden, werden ausgesetzt.

(2) Die durch § 8 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vorgeschriebene Begründung der Beschwerde kann noch nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zu einem Zeitpunkt nachgeholt werden, den der Reichsminister der Justiz später bestimmt. Dies gilt nicht, wenn die Beschwerdefrist bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen ist.

§ 4

(1) Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines Patents werden nicht mehr eingeleitet.

(2) Anhängige Nichtigkeitsverfahren werden ausgesetzt. Der Lauf der Frist zur Anmeldung und Begründung der Berufung nach § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes wird durch die Aussetzung nicht berührt.

(3) Ist ein Nichtigkeitsverfahren im Berufungsrechtszug beim Reichsgericht anhängig, so kann der Vorsitzende des Senats die Fortsetzung anordnen, wenn die dadurch entstehende Arbeit im Verhältnis zu dem zur Vorbereitung der Entscheidung bereits geleisteten Arbeitsaufwand gering ist. Jedoch finden nach dem 30. Juni 1945 keine Verhandlungen (§ 6 der Verordnung über das Berufungsverfahren beim

Reichsgericht in Patentsachen vom 30. September 1936, Reichsgesetzbl. II S. 316) mehr statt.

§ 5

(1) In der Patentrolle (§ 24 des Patentgesetzes) unterbleiben Eintragungen und Löschungen, soweit sie nicht die Erteilung oder das Erlöschen eines Patents zum Anlaß haben.

(2) Änderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters können von dem derzeitigen Inhaber oder Vertreter geltend gemacht werden und sind, soweit dargetan, von Amts wegen zu berücksichtigen, ohne daß sie in der Rolle vermerkt worden sind.

§ 6

Die Eintragung der nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) zur Anmeldung gelangenden Gebrauchsmuster unterbleibt, sofern nicht der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion die Anmeldung vornimmt oder die Eintragung des von einem anderen angemeldeten Gebrauchsmusters verlangt. Er berücksichtigt dabei auch die ihm von anderen Obersten Reichsbehörden bekanntgegebenen Bedürfnisse.

§ 7

(1) Verfahren zur Löschung eines Gebrauchsmusters werden nicht mehr eingeleitet.

(2) Anhängige Verfahren werden ausgesetzt. Der Lauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde nach § 10 des Gebrauchsmustergesetzes wird durch die Aussetzung nicht berührt.

§ 8

(1) In der Gebrauchsmusterrolle (§ 3 des Gebrauchsmustergesetzes) unterbleiben Eintragungen, soweit sie nicht nach § 6 zugelassen sind oder auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes erfolgen.

(2) Die Bestimmung im § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Gebrauchsmuster.

§ 9

(1) Für die Vertragshilfe nach § 10 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 ist das Reichsgericht zuständig. Es entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Kammergericht anhängige Verfahren gehen auf das Reichsgericht über.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann ihre Vorschriften außer Kraft treten.

Berlin, den 16. Januar 1945.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Klemm

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Anlage 1 zum Anhang 1 der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter (Vereinheitlichung und Normung der Schiffspositionslaternen) vom 11. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 2, 5) muß es bei der lfdn. Nr. 7 in Spalte 13 statt »**) unter 113 m $^3$« richtig heißen: »**) über 113 m $^3$«.

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1945 | Ausgegeben in Berlin am 8. März 1945 | Nr. 4 |
|---|---|---|



### Sechsundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. Februar 1945.

Auf Grund des § 2 Abs. (5) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) wird die Anlage C dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. März 1945 wie folgt geändert:

In Randnummer 21, Ziffer 20, wird unter Buchst. a hinter dem Wort »durchfeuchtet« und unter Buchst. b hinter dem Wort »phlegmatisiert« jedesmal das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist auch Pentaerythrittetranitrat beim Versand in Wagenladungen zur Beförderung zugelassen, wenn es entweder mit mindestens 10 v. H. Wasser gleichmäßig durchfeuchtet oder mit mindestens 5 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert ist.«

Die Randnummer 30/2 wird gefaßt:

»(1) Äthylnitrat (Ziffer 9a) muß zu höchstens 5 kg in starkwandige Flaschen aus Glas verpackt sein, die nur bis zu 8/10 ihres Fassungsraumes gefüllt sein dürfen. Die Flaschen sind durch eine sie völlig umschließende Umhüllung aus Blech gegen Bruch zu sichern. Zwischen dem Glas und der Blechumhüllung muß sich eine etwa 1 cm starke Zwischenlage aus elastischem Stoff befinden. Die Flaschen sind einzeln in hölzerne Kisten von mindestens 18 mm Wandstärke unverschieblich einzusetzen. Die verbleibenden Hohlräume sind mit Kieselgur auszufüllen.

(2) Ampullen aus Glas mit einem Inhalt von je höchstens 1 g Äthylnitrat (Ziffer 9a) sind zu höchstens 200 Stück in eine Schachtel aus Pappe in der Weise zu verpacken, daß entweder die Zwischenräume mit Kieselgur gefüllt oder die Ampullen durch Zwischenlagen aus elastischem Stoff (z. B. Zellstoff) festgelegt oder einzeln in Lochscheiben oder Gittereinsätze aus Pappe eingelegt werden. Höchstens 50 solcher Schachteln sind in eine mit Zinkblech ausgeschlagene hölzerne Versandkiste einzusetzen.«

In Randnummer 35, Abs. (1), wird unter Buchst. a hinter dem Wort »durchfeuchtet« und unter Buchst. b hinter dem Wort »phlegmatisiert« jedesmal das Fußnotenzeichen **) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»**) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist auch Pentaerythrittetranitrat beim Versand in Wagenladungen zur Beförderung zugelassen, wenn es entweder mit mindestens 10 v. H. Wasser gleichmäßig durchfeuchtet oder mit mindestens 5 v. H. Montanwachs oder Paraffin oder beiden phlegmatisiert ist.«

In **Randnummer 38.** Abs. (1), wird hinter den Worten »hölzerne Behälter« das Fußnotenzeichen **) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»**) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, sind an Stelle der hölzernen Behälter **auch** Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. Abs. (5) zulässig.«

In **Randnummer 101.** Ziffer 30, wird als neuer Unterabsatz c) angefügt:

»c) *Zündmassen* für Zündhölzer und andere Reibzünder mit mindestens 30 v. H. Wasser gleichmäßig durchfeuchtet.«

In **Randnummer 108** wird unter Buchst. b jeweils hinter den Worten »Kisten« (in dem mit »Ziffer 7a« beginnenden Absatz), »Versandkiste« (in dem mit »Ziffer 7b« beginnenden Absatz) und »Holzkiste« (in dem mit »Ziffer 7c« beginnenden Absatz) das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen an Stelle der hölzernen Kisten auch Kästen aus Hartpappe entsprechend Rn. 31 Abs. (5) verwendet werden. Bei Verwendung von Kästen aus Hartpappe darf das Versandstück aber nicht schwerer sein als 35 kg.«

In **Randnummer 110/3** wird als neuer Abs. (3) nachgetragen:

»(3) Die Zündmassen der Ziffer 30c müssen zu höchstens 2,5 kg in dicht verschlossene Behälter aus Blech verpackt sein. Die Behälter sind einzeln oder zu mehreren in eine hölzerne Versandkiste von mindestens 18 mm Wandstärke einzusetzen. Jede Versandkiste darf höchstens 25 kg Zündmasse enthalten.«

In **Randnummer 188.** Abs. (2), wird am Schluß (nach den Worten »verladen werden.«) das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, dürfen eiserne Trommeln mit Kalziumkarbid auch in offene Wagen ohne Decken verladen werden, wenn die Gefäße auf einem Lattenrost von mindestens 18 mm Stärke gestapelt und so festgelegt werden, daß sie sich bei der üblichen Beanspruchung während der Beförderung nicht verschieben können.

Für etwaige aus dieser Beförderungsart entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen [EVO § 83 Abs. (1) a)].«

In **Randnummer 301.** Ziffer 3, werden die Worte »Einheitslackfirnis, Einheitsstandölfirnis (beide entsprechend den Anforderungen des Reichsausschusses für Lieferbedingungen)« gestrichen.

In **Randnummer 303.** Abs. (1), wird am Schluß (nach den Worten »oder ähnliche Stoffe gelöst sind«) das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

»*) Für die Dauer des Krieges dürfen Nitrozelluloselacke und Nitrozelluloselackfarben (Ziffern 1 und 2) auch in starken Fässern aus Eichenholz von 3 cm Faßdaubendicke und mit einem Inhalt bis etwa 100 *l* befördert werden.«

In **Randnummer 311,** Abs. (2), unter Buchst. c werden im zweiten Satz die Worte »Eisenblechtrommeln mit Einheitslackfirnis oder Einheitsstandölfirnis (Ziffer 2), die eine Wandstärke von mindestens 1 mm und durch Doppelfalzung eingesetzte Böden und eingepreßte Verstärkungssieken haben, bis 200 kg« gestrichen.

Berlin, den 20. Februar 1945.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Reiser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil II

1945 | Ausgegeben in Berlin am 5. April 1945 | Nr. 5

Inhalt



## Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1945

**Vom 29. März 1945**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 mit Ausnahme des außerordentlichen Haushalts, Einzelplan XVII a (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) ist der Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1944.

(2) Der außerordentliche Haushalt, Einzelplan XVII a (Besondere Kriegseinnahmen und -ausgaben) wird für das Rechnungsjahr 1945 neu aufgestellt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Feststellung des Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 zu bestimmen, über welche Ausgabebewilligungen des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1944 im Rechnungsjahr 1945 überhaupt nicht oder nur teilweise oder nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Im Rechnungsjahr 1945 sind nicht anzuwenden:

a) §§ 12 und 75 der Reichshaushaltsordnung,

b) § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

§ 3

Die im § 30 a der Reichshaushaltsordnung festgelegten Beträge werden von 30 000 Reichsmark auf 60 000 Reichsmark und von 10 000 Reichsmark auf 20 000 Reichsmark erhöht.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann bei sachlichem Bedürfnis auf Antrag des Reichsministers des Innern für Beamte aus dessen Geschäftsbereich, die einer höheren Besoldungsgruppe angehören als Landräte und in Landratsstellen beschäftigt werden sollen, zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« ausbringen.

(2) Wenn die Beschäftigung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von sechs Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später freiwerdende und besetzbare Planstelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen.

(3) Die Zusatzplanstellen, die auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1944 vom 31. März 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 35) ausgebracht und noch nicht weggefallen sind, werden als zusätzliche zweite Planstellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« ausgebracht.

(4) Wenn im Fall des Absatz 3 die Abordnung oder Beurlaubung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von sechs Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen. Ist seine Einweisung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich, so ist er in die erste später freiwerdende und besetzbare Planstelle derselben Besoldungsgruppe einzuweisen. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten nachlassen, daß jede zweite freie oder freiwerdende und besetzbare Planstelle, in Besoldungsgruppen, in denen die Zusatzplanstellen fünf vom Hundert der ordentlichen Planstellen überschreiten, jede zweite und dritte freie oder freiwerdende und besetzbare Planstelle frei besetzt werden. Es gehören zu den ordentlichen Planstellen im Sinne dieser Vorschrift auch die zusätzlichen Planstellen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) neu geschaffen werden.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den des Reichs oder eines anderen Landes oder vom Haushalt des

Reichs auf den Haushalt eines Landes zu übertragen.

(2) Werden die Stelleninhaber gleichzeitig mit der Stellenübertragung zu dem betreffenden Dienstherrn versetzt, so führen sie bis zum Ende des Rechnungsjahrs oder bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung ihre bisherigen Amtsbezeichnungen weiter. Sie erhalten bis dahin Dienstbezüge nach dem bisher für sie geltenden Besoldungsrecht.

§ 6

Die Reichsminister, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die nach § 45a der Reichshaushaltsordnung ihnen und den geschäftsordnungsgemäß zu ihrer ständigen Vertretung befugten Beamten (Offizieren) zustehende Ermächtigung innerhalb der Obersten Reichsbehörden nach sachlichem Bedürfnis widerruflich auf andere leitende Beamte (Offiziere) zu übertragen.

§ 7

(1) Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantieermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1945 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, außerdem Garantien zu übernehmen:

a) zur Förderung des deutschen Außenhandels,

b) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur bis zum Höchstbetrag von 50 Millionen Reichsmark,

c) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Reichs auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen bis zum Höchstbetrag von 550 Millionen Reichsmark.

(3) Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1945 auf 5 Millionen Reichsmark festgestellt.

(4) Lautet eine vom Reich garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelkursen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Das gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Gebietskörperschaften in den seit dem 13. März 1938 eingegliederten Gebieten abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltsordnung Vermögenswerte des Reichs zu übereignen, soweit die Gebietskörperschaften der Vermögenswerte zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bedürfen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ermächtigung auf die ihm unterstellten Dienststellen übertragen.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) angesetzt worden sind, zu verzichten, soweit diese Forderungen den Kapitalbetrag der tragbaren Rente übersteigen. Er kann bei den genannten Siedlern auch auf Rückstände von Zins- und Tilgungsbeträgen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1936 verzichten.

§ 10

Für die Durchführung des Reichshaushaltsplans und für die Aufstellung der Reichshaushaltsrechnung gelten im übrigen die in der Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen.

(S. 17)

Führer-Hauptquartier, 29. März 1945

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Anlage**
zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich
im Rechnungsjahr 1945
(Zu § 10 des Gesetzes)

# Durchführungsbestimmungen

**1.** Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der planmäßigen und der nichtplanmäßigen Beamten sowie die Mittel für Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Bei der Besoldung der planmäßigen Beamten bleibt die Bindung an den Stellenplan unberührt.

**2.** Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift für ihre Person Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die Mehrbeträge, die sich gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle ergeben, bei dem Titel für Besoldungen der planmäßigen Beamten zu buchen.

**3.** Freiwerdende Planstellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 5 b, für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a und für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln.

Im mittleren Dienst darf im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses das folgende Stellenverhältnis nicht überschritten werden:

20 vom Hundert Obersekretäre in Besoldungsgruppe A 5 b,
40 vom Hundert Sekretäre in Besoldungsgruppe A 7 a,
40 vom Hundert Assistenten in Besoldungsgruppe A 8 a.

**4.** Die örtlichen Sonderzuschläge, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen gewährt werden, werden in der bisherigen Höhe weitergewährt.

**5.** Reichsbeamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, denen als Inhaber von Reichsdienst-, Reichswerkdienst- oder Reichsmietwohnungen der Bezug von Feuerungsstoffen aus Beständen der Verwaltung widerruflich gestattet ist, haben dafür eine Entschädigung nach Nr. 28 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 9), Nr. 8 der Werkdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 23) und Nr. 32 der Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 25) zu zahlen.

**6.** Werden Versorgungsanwärter, die als frühere planmäßige Beamte gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufen waren, aber wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen wurden, wieder zu Beamten ihrer früheren Besoldungsgruppe ernannt, so sind ihre Dienstbezüge, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzuweisen sind, außerplanmäßig zu buchen.

**7.** In Anwendung von § 68 Absatz 4 Reichshaushaltsordnung sind im Rechnungsjahr 1945

a) Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1946 fällig sind,
b) alle in der gleichen Zeit eingehenden Beträge an Steuern und Zöllen

in der Rechnung dieses Rechnungsjahrs zu buchen.

**8.** Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Reichshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

**9.** Ist im Reichshaushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffermäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einahmen

oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Reichshaushaltsplan in der Zweckbestimmung oder im Entwurf des Reichshaushaltsplans in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Reichsminister der Finanzen vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

**10.** In Anwendung des § 71 Absatz 1 Reichshaushaltsordnung dürfen die Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, von den Bauausgaben abgesetzt werden.

---

**Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.**
**Vom 21. März 1945.**

Die Angaben der Liste unter »Spanien« und »Schweiz« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 34 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 8. März 1945 enthalten.

Berlin, den 21. März 1945.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Trierenberg

**Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.**
**Vom 21. März 1945.**

Die Angaben der Liste unter »Spanien« und »Schweiz« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 34 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 8. März 1945 enthalten.

Berlin, den 21. März 1945.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Reiser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei